



**Flugplatz – Benutzungsordnung  
für den Verkehrslandeplatz  
Arnstadt - Alkersleben**

Betreiber: Flugplatzgesellschaft Alkersleben / Wülfershausen mbH

Stand: 01. Januar 2026

# INHALTSVERZEICHNIS

## *Teil 1 Beschreibung des Flugplatzes*

## *Teil 2 Benutzungsvorschriften*

### **1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**

### **2 Benutzung mit Luftfahrzeugen**

- 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
- 2.2 Segelflugzeuge und Fallschirmspringer
- 2.3 Rollen und Schleppen
- 2.4 PPR
- 2.5 Fliegen ohne Betriebsleiter
- 2.6 Betrieb von Flugmodellen
- 2.7 Vorfeld
- 2.8 Statistische Erhebungen
- 2.9 Abstellen
- 2.10 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtung
- 2.11 Lärmschutz
- 2.12 Waschen und Absprühen, Wartung
- 2.13 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

### **3 Betreten und Befahren**

- 3.1 Straßen und Plätze des Flugplatzes
- 3.2 Fahrzeugverkehr und Parken
- 3.3 Höchstgeschwindigkeit
- 3.4 Nicht allgemein zugängliche Bereiche
- 3.5 Mitführen von Hunden
- 3.6 Camping am Verkehrslandeplatz

### **4 Sonstige Betätigung**

- 4.1 Gewerbliche Betätigung
- 4.2 Sammlungen, Werbung
- 4.3 Lagerung
- 4.4 Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw.
- 4.5 Fundsachen
- 4.6 Betankung von Luftfahrzeugen

### **5 Verunreinigungen**

### **6 Einwilligungen**

### **7 Zuwiderhandlungen**

### **8 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Anlagen:

- 1 Regelung des Flugplatzverkehrs für den VLP Arnstadt-Alkersleben
- 2 Betriebskonzept FoB für den VLP Arnstadt-Alkersleben
- 3 Entgeltordnung für den VLP Arnstadt-Alkersleben
- 4 Brandschutzordnung für den VLP Arnstadt-Alkersleben
- 5 Platzdarstellungskarte VLP Arnstadt-Alkersleben
- 6 Modellflugsektor VLP Arnstadt-Alkersleben
- 7 Sichtanflugkarte VLP Arnstadt-Alkersleben

## Teil 1

### Beschreibung des Flugplatzes

- 1 Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Arnstadt  
ICAO-Kennung EDDB  
im folgenden Flugplatz oder VLP genannt
  
- 2 Umfang der Zulassung:
  - a) Flugzeuge bis 5.700 kg MTOW
  - b) Drehflügler bis 14.000 kg MTOW
  - c) Motorsegler
  - d) Segelflugzeuge, zugelassen sind Flugzeug-schleppstarts und Windenstarts
  - e) Ultraleichtflugzeuge
  - f) Sprungfallschirme
  - g) Freiballone
  - h) Luftschiffe
  - i) UAV bis 150 kg, alle Antriebe
  
- 3 Zeiten
  - 3.1 Öffnungszeiten: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (LOC)
  - 3.2 Betriebszeiten:

Sommer	09:30 Uhr bis 19:30 Uhr (LOC) PPR 06:00 Uhr bis 09:30 Uhr (LOC), 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr (LOC)
Winter	09:30 Uhr (LOC) bis ECET PPR 06:00 bis 09:30 Uhr LOC, ECET bis 22:00 Uhr (LOC)
  - 3.3 FoB-Zeiten: außerhalb der Betriebszeiten
  
- 4 Halter
  - 4.1 Name / Anschrift: Flugplatzgesellschaft Alkersleben-Wülfershausen  
mbH  
Am Flugplatz 10  
99310 Osthausen-Wülfershausen
  
- 5 Luftaufsicht
  - 5.1 Name / Anschrift: Betriebsleiter Arnstadt  
Flugplatz Arnstadt (Turm)  
Am Flugplatz 10  
99310 Osthausen-Wülfershausen
  - 5.2 Fernsprecher: (036200) 60400

6	Flugsicherung:	Zuständige FS-Stelle AIS Frankfurt
7	Flugplatzkoordinaten:	50° 50,51` N / 11° 04,28` E (WGS 84)
8	Lage zur Stadt:	8,7 km E Arnstadt
9	Flugplatzhöhe:	1145 ft MSL, 349 m
10	Start- und Landebahn:	Hauptstart- und Landerichtung 09/27 Richtung 093/273 RW. Länge 870 m Breite 23 m Belag Asphalt  Segelflugbetriebsfläche 09/27 Länge 1.060 m Breite 80 m Belag Gras
11	Rollwege, Abstellplätze:	s. Platzdarstellungskarte Abrollwege A, B, C, D, E, je 10,5 m Asphalt, Vorfeld 90 m x 41 m Asphalt Abstellflächen auf Gras
12	Anzeigegeräte:	Windsack, Windmesser, Wetterstation
13	optische Ortungshilfen:	Flugplatzdrehfeuer, PAPI
14	Befeuerung:	ja
15	Hindernismarkierung:	Beleuchtung
16	Abfertigungsanlagen:	keine
17	Hallenraum:	Vermietung, Privateigentum
18	Instandsetzung:	kleine Wartungsarbeiten, Eigenreparaturen in Abstimmung mit dem Flugplatzhalter möglich
19	Treibstoffsorten:	AVGAS 100 LL, JET A1, Super bleifrei (ROZ 98)
20	Schmierstoffe:	Aero D100, Aero XPD100, Aero 15W50
21	Feuerlöscheinrichtungen:	Flugplatzfeuerwehr mit 250 kg Trockenpulver, Handfeuerlöscher
23	Verkehrsanbindungen:	BAB A 71, ASt Arnstadt (Nord oder Süd) BAB A 4, ASt Erfurt (Ost oder West) L 1049 Erfurt – Stadtilm K 22 Arnstadt – Kranichfeld Taxi auf Anforderung

- 24 Übernachtungsmöglichkeiten: Hotels und Pensionen in Bösleben, Elxleben, Arnstadt und Stadtilm
- 25 Gaststättenbetrieb: keiner

## Teil 2

### **1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Platzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung bleiben unberührt. Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- 1.2 Der Flugplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihren Bestimmungen entsprechenden Zustand sind.

### **2 Benutzung mit Luftfahrzeugen**

#### 2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Flugzeugnutzer haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen die für die Berechnung maßgebliche maximale Abflugmasse der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

#### 2.2 Segelflugzeuge und Fallschirmspringer

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Platzhalters, der die für den Segelflug erforderlichen Flächen vorhält und entsprechend der Flugbetriebsbedingungen das Verhalten in der Luft und am Boden festlegt.

Für Fallschirmsprünge gilt eine entsprechende Regelung.

#### 2.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich des Vorfelds ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen, es ist im Schritttempo zu rollen. In oder aus den Hallen darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

#### 2.4 PPR

In der Zeit von 06:00 Uhr LOC bzw. BCMT bis 09:30 Uhr LOC sowie zwischen bzw. 19:30 Uhr LOC bzw. ECET und 22:00 Uhr LOC dürfen Starts und Landungen nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung des Flugplatzbetreibers (Prior Permission Required – PPR) oder nach einem genehmigten Betriebskonzept „Fliegen ohne Betriebsleiter“ durchgeführt werden. Die PPR ist gebühren-

pflichtig (s. Entgeltordnung). Während der PPR-Zeit ist die Betriebsleitung besetzt und es steht Feuerlöschschrüstung C1 zur Verfügung.

Die PPR ist mind. 24 h vor dem Start bzw. der Landung online anzumelden. Das diesbezügliche Formular steht unter <https://www.flugplatz-rnstadt.de/kontakt/ppr-anfrage> zur Verfügung. Alle anderen Anfragen gelten automatisch als nicht genehmigt und werden nicht bearbeitet. Die PPR-Anfrage bedarf der Bestätigung durch die Betriebsleitung. Ohne Bestätigung gibt es keinen Anspruch auf die PPR.

## 2.5 Fliegen ohne Betriebsleiter

Fliegen ohne Betriebsleiter ist in den nachstehenden Zeiten möglich:

außerhalb der Betriebszeiten.

Im Zuge des FoB-Verfahrens dürfen nur private Streckenflüge durchgeführt werden, Platzrundenflüge, Mischflugbetrieb und Nachtflüge sind untersagt. Die Mindestdauer für einen Streckenflug beträgt ab 20 min.

Starts und Landungen dürfen nur nach vorheriger FoB-Anfrage durchgeführt werden. Der Flugplatzbetreiber kann so FoB-Anfragen und gemeldete Start- / Landezeiten abgleichen.

Die Details zum Verfahren „Fliegen ohne Betriebsleiter“ regelt die Anlage 2 Betriebskonzept FoB für den VLP Arnstadt-Alkersleben

## 2.6 Betrieb von Flugmodellen

Auf dem VLP Arnstadt-Alkersleben ist der Betrieb von UAV aller Antriebsarten bis zu einer maximalen Abflugmasse von 150 kg unter den nachstehenden Bedingungen erlaubt.

Generell soll Modellflug nur mit vorheriger Absprache, mindestens 24 Stunden im Voraus, möglich sein und im Regelfall nicht am Wochenende und vorzugsweise vormittags stattfinden. Mantragende Betriebsarten haben Vorrang.

Die Anmeldung muss folgende Informationen enthalten:

- o Name des verantwortlichen Startleiters
- o Art und Größe des Flugmodells
- o Geplanter Start- und Endzeitpunkt
- o Geplante Flugzone

Flugmodelle dürfen nur in dem Modellflugsektor und zu den festgelegten Zeiten betrieben werden. Abweichungen davon bedürfen einer Freigabe durch den Betriebsleiter. Vor der Aufnahme des Flugmodellbetriebs wird ein verantwortlicher Startleiter festgelegt.

Genehmigung: Der Flugplatzbetreiber prüft die Anmeldung und erteilt eine Erlaubnis, sofern keine Konflikte mit dem bemannten Luftverkehr bestehen. Die Erlaubnis kann besondere Auflagen enthalten, die vom Betreiber des Flugmodells einzuhalten sind.

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Koordination zwischen bemanntem und unbemanntem Luftverkehr. Während des Betriebs von Flugmodellen muss der Startleiter ständig in Kontakt mit dem Betriebsleiter stehen. Als Kommunikationsweg muss der Startleiter ständig über Mobiltelefon erreichbar sein.

Der Flug unbemannter Flugmodelle darf nur in den in der Anlage „Modellflugsektor“ enthaltenen Bereiche durchgeführt werden.

Jeder Vorfall oder Unfall, der sich während des Betriebs eines Flugmodells ereignet, muss umgehend dem Betriebsleiter gemeldet werden. Der Flugplatzbetreiber führt ein Protokoll über alle genehmigten Flüge von Flugmodellen und dokumentiert besondere Vorkommnisse.

Alle Betreiber von Flugmodellen müssen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, diese sind dem Betriebsleiter vor dem Flugbetrieb nachzuweisen.

Betreiber von Flugmodellen müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen, die mögliche Schäden abdeckt, die durch den Betrieb des Flugmodells verursacht werden könnten.

## 2.7 Vorfeld

Das Vorfeld dient zur ordnungsgemäßen Abstellung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung, z.B. zu Wartungsarbeiten, Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Platzhalters zulässig.

## 2.8 Statistische Erhebungen

Für statistische Erhebungen haben die Luftfahrzeughalter dem Halter des Platzes die entsprechenden Angaben zu übermitteln.

## 2.9 Abstellen

Abstellplätze werden vom Flugplatzhalter im Bereich der dazu ausgewiesenen Flächen zugewiesen. Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Nutzer es entsprechend den Anweisungen des Flugplatzhalters abzustellen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dessen Halter bzw. Nutzer. Er hat durch Verschließen des Luftfahrzeugs sicherzustellen, dass eine Benutzung durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Feststellbremsen sollten möglichst nicht benutzt werden.

Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Flugplatzhalter das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Platz verlangen. Für die Abstellung eines

Luftfahrzeugs gilt die bestätigte Entgeltordnung. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

#### 2.10 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtung

Für die Nutzung der Flugzeughallen gilt die jeweils gültige Hallenordnung voll inhaltlich.

#### 2.11 Lärmschutz

Zum Schutz gegen Lärm haben die Betreiber von Luftfahrzeugen Geräusche durch deren Triebwerke auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Überflüge über die anliegenden Ortschaften sind zu vermeiden.

#### 2.12 Waschen und Absprühen, Wartung

Das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf vom Halter des Platzes zugewiesenen Flächen durchgeführt werden.

#### 2.13 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Auf den Betriebsflächen befindliche bewegungsunfähige Luftfahrzeuge darf der Flugplatzhalter auch gegen Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von der Betriebsfläche entfernen, soweit diese für die Abwicklung des Luft- und Rollverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Betriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann dieser von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

### **3 Betreten und Befahren**

#### **3.1 Straßen und Plätze des Flugplatzes**

Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können vom Flugplatzhalter aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden. Grundsätzlich ist das Befahren des Flugplatzes verboten. In Ausnahmefällen darf der Flugplatz nur durch die vom Halter freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

#### **3.2 Fahrzeugverkehr und Parken**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

Der gesamte luftseitige Bereich des Verkehrslandeplatzes entspricht nicht allgemein zugänglichen Flugplatzanlagen und darf nur mit Genehmigung des Flugplatzbetreibers befahren werden.

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Betreiber des Fahrzeugs für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Betreiber oder Halter der Fahrzeuge den Flugplatzhalter freizustellen.

Kraftfahrzeuge, die auf den von Luftfahrzeugen benutzten Flächen verkehren, sind durch den Halter mit einer Haftpflichtversicherung von mindestens einer Million € je Schadensfall zu versichern.

Grundsätzlich tragen der Nutzer bzw. Halter des jeweiligen Fahrzeugs die volle Verantwortung für Schäden gegenüber Dritten.

Werden sonstige Kraftfahrzeuge auf dem Flugplatz betrieben, so ist der Fahrzeughalter für die Haftpflichtversicherung und für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Flugsicherheitsbereichs können beim Flugplatzbetreiber eine Ausnahmegenehmigung für mit Kennzeichen benannte Fahrzeuge erhalten. Mit dieser Ausnahmegenehmigung hat der Grundstückseigentümer das Recht, sein Grundstück über die entsprechenden Zuwegungen in Abhängigkeit von deren Zustand (keine Nutzung von durchnässten Rasenflächen) zu befahren. Darüber hinaus ist es auch den Inhabern dieser Ausnahmegenehmigung untersagt, Flugbetriebsflächen zu befahren, soweit das für die Zufahrt des jeweiligen Grundstücks nicht unumgänglich ist. Die Führer dieser Fahrzeuge haben Luftfahrzeugen in diesen Bereichen grundsätzlich die Vorfahrt zu gewähren. Das Unterfahren von Teilen der Luftfahrzeuge ist nicht gestattet, es gilt ein Mindestabstand von 20,00 m. Bei Zuwiderhandlung haftet der Halter des jeweiligen Fahrzeugs für entstehende Schäden. Gäste der Grundstückseigentümer bedürfen für die Befahrung des Flugsicherheitsbereichs einer

temporären Zufahrtsgenehmigung des Flugplatzbetreibers, die durch den Betriebsleiter ausgegeben wird. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gäste an der Schranke abzuholen und auf sein Grundstück zu begleiten. Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge haben der Betreiber bzw. Halter der Fahrzeuge den Flugplatzhalter freizustellen.

Kraftfahrzeuge dürfen Fluggäste, Gepäck und Fracht nur an den durch den Flugplatzbetreiber bestimmten Stellen (s. Sicherheitsprogramm) und nach Genehmigung durch den Flugplatzbetreiber aufnehmen oder absetzen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

### 3.3 Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Flugplatzgelände ist auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Flugplatzhalter.

### 3.4 Nicht allgemein zugängliche Bereiche

Für unbefugte Personen ist das Betreten des Flugsicherheitsbereichs (Luftseite des Verkehrslandeplatzes) nur in Begleitung eines Luftfahrzeugführers gestattet. Nicht allgemein zugängliche Bereiche des Verkehrslandeplatzes Arnstadt werden nach der bestätigten Betretungs- und Zugangsordnung behandelt. Die darin aufgeführten Regelungen gelten für den öffentlichen, aber auch für den nicht öffentlichen Bereich und sind für alle Nutzer verbindlich.

### 3.5 Mitführen von Hunden

Für Hunde gilt auf dem Verkehrslandeplatz Leinenzwang.

### 3.6 Camping am Verkehrslandeplatz

Camping ist nur auf dafür ausgewiesenen Flächen zulässig (östlich Vereinsbaracke sowie temporär zum Sprungbetrieb am nördlichen Rand der Fallschirmsprungfläche). Darüber hinaus dürfen Zelte / Wohnwagen / Wohnmobile im Bereich des Verkehrslandeplatzes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Flugplatzbetreibers aufgestellt werden. Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung.

## **4 Sonstige Betätigung**

### **4.1 Gewerbliche Betätigung**

Gewerbliche Betätigung oder nichtgewerbliche Ausbildungseinrichtungen bedürfen einer schriftlichen Zulassung / Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit. Gleiches gilt auch für gewerbliche Ton-, Foto- oder Fernsehaufnahmen sowie für entsprechende Übertragungen.

### **4.2 Sammlungen, Werbung**

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und Druckschriften auf der Flugplatzfläche und das Bekleben der Gebäude, ebenso das Aufstellen von Werbeträgern und das Anbringen von Transparenten an Zäunen bedürfen der Zustimmung durch den Flugplatzhalter.

### **4.3 Lagerung**

Lagerung von gefährlichen Gütern im Sinne des §27(1) LuftVG und der zur Durchführung der Lagerung ergangenen Rechtsvorschriften darf nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters durchgeführt werden.

### **4.4 Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw.**

Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Räume und Flächen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden. Die gesetzlichen und auch weitere Rechtsvorschriften sowie die in dieser Benutzungsordnung dargelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

### **4.5 Fundsachen**

Fundsachen sind unverzüglich beim Flugplatzhalter abzugeben. Hierzu gelten die Bestimmungen der Paragraphen 978-981 BGB.

### **4.6 Betankung von Luftfahrzeugen**

Die Betankung von Luftfahrzeugen ist ausnahmslos auf dem dafür vorgesehenen Bereich der Tankstelle zulässig. Grundlage für die Benutzung der Tankanlage ist das Benutzerhandbuch der TotalEnergies.

Kraftstoffumschlag während Regenereignissen ist nicht zulässig.

Die Betankung ist nur nach Einweisung durch die Betriebsleitung bzw. unter deren Aufsicht zulässig.

## **5 Verunreinigungen des Flugplatzes**

Verunreinigungen des Flugplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

## **6 Einwilligungen**

Nach dieser Benutzungsordnung notwendige Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

## **7 Zuwiderhandlungen**

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann von der Flugplatznutzung ausgeschlossen werden.

## **8 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtstreite ist der Sitz des Flugplatzhalters.

## **9 Inkraftsetzung**

Die Flugplatz-Benutzungsordnung tritt in der aktualisierten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Die Geschäftsführung der FAW mbH